

Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

zur 20. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 04.05.2023, 20:00 Uhr
Rathaus Glashütten, im Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Mitteilungen
 - 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
2. Vorlagen des Gemeindevorstandes
 - 2.1. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten
 - 2.2. Wahl einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems)
 - 2.3. Benennung der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
 - 2.4. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF 10 KatS)
hier: Abschluss einer Verpflichtungserklärung mit dem Land Hessen (Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport)
 - 2.5. Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs mit den Funktionen eines Einsatzleitwagens (ELW 1) und eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF)
hier: Beschluss über die Auftragsvergabe
 - 2.6. Bündelausschreibung Strom 2024ff
 - 2.7. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Über dem Seegrund" – 1. Änderung
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1. Antrag der CDU-Fraktion zum Ankauf des VR-Bank-Grundstückes in Schlossborn

Sitzungsteil nichtöffentlich

4. Erbbaurechtsvertrag Flur 3, Flurstück 59/1, Mühlweg 34
hier: Vergleichsvorschlag des Rechtsanwalts Friedrich vom 21.03.2023

61479 Glashütten, den 03.05.2023
Der Gemeindevorstand
Thomas Ciesielski - Bürgermeister

Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 20. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 04.05.2023, von 20:00 Uhr bis 21:47 Uhr
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

| | | |
|-------|---|----------------------------------------|
| CDU | = | 6 Gemeindevertreter davon „6“ anwesend |
| Grüne | = | 5 Gemeindevertreter davon „4“ anwesend |
| SPD | = | 2 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend |
| FDP | = | 3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend |
| FWG | = | 3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend |
| WGS | = | 4 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt den Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer und die Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 21.04.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 04.05.2023 um 20:00 Uhr eingeladen.

Gegen Form und Frist der Einladung liegen keine Einwände vor.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende Frau Isabell Schmunk nachträglich zum runden Geburtstag.

Zum Tagesordnungspunkt 4 stellt der Vorsitzende fest, dass dieser im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beraten wird. Hiergegen bestehen keine Einwände.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen

1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Direktverweisungen in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur (AUBI):

- DS 550/GV: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ – 1. Änderung

Direktverweisungen in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

- DS 538/GV: Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF 10 KatS) hier: Abschluss einer Verpflichtungserklärung mit dem Land Hessen (Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport)
- DS 546/GV: Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs mit den Funktionen eines Einsatzleitwagens (ELW 1) und eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) hier: Beschluss über die Auftragsvergabe
- DS 549/GV: Bündelausschreibung Strom 2024 ff.
- DS 557/GV: Antrag der CDU Fraktion zum Ankauf des VR-Bank Grundstücks in Schloßborn

- DS 560/GV: Erbbaurechtsvertrag Flur 3, Flurstück 59/1, Mühlweg 34 hier: Vergleichsvorschlag des Rechtsanwalts Friedrich vom 21.03.2023

Am 20.05.2023 findet ab 10 Uhr der Provenzalische Markt vor dem Bürgerhaus in Glashütten statt. Abends gibt es mit den Gästen aus Caromb ab 18 Uhr eine Disco im Bürgerhaus.

1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

1) Jahresabschluss 2022 wurde vom Gemeindevorstand festgestellt:

Das Jahr 2022 schließt entgegen der Haushaltsplanung deutlich positiver ab: im ordentlichen Ergebnis mit einem leichten Überschuss von 16.609 € und im Jahresergebnis mit einem nur noch minimalen Defizit von -3.370 €.

Bei den Gebührenhaushalten schließt der Abfallbereich erneut mit einem Überschuss ab, welcher in die Gebührenausschüttung überführt wird und den Gebührenzahlern in den kommenden Jahren zur Verfügung steht.

Der Wasserbereich schließt erneut defizitär, was es in den kommenden Jahren aufzufangen gilt. Im Abwasserbereich kommt es beim Schmutzwasser zu einem geringen Defizit, was aber durch noch vorhandene Rücklagen aufgefangen werden kann und im Niederschlagswasser zu einem minimalen Überschuss, der das noch vorhandene Defizit verringert.

Detaillierte Informationen folgen im ausführlichen Jahresabschlussbericht in der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung.

2) Sachstand bezüglich des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes

und der daraus resultierenden Kostensteigerungen wurden die prozentualen Steigerungen bereits berechnet.

Das bedeutet für Glashütten (sowie für alle hessischen Kommunen) in 2023 eine Steigerung der Personalkosten um 4,54 %, in 2024 dann um 10,54 % auf die derzeitigen Kosten gerechnet (in der Haushaltsplanung dann zu berücksichtigen).

Eine ÜPL müsste theoretisch erfolgen, auch wenn dies ja einer gesetzlichen Vorlage entspricht, es also umgesetzt werden muss und die Politik somit hierauf keinen Einfluss hat. Derzeit ist aber noch keine Überschreitung des Budgets in Sicht und somit auch noch keine ÜPL notwendig. Eine ggf. notwendige ÜPL kann ansonsten auch noch im Zuge des Jahresabschlusses 2023 erfolgen, da es dann erst bekannt ist, ob und in wie weit die Personalkosten in 2023 tatsächlich überschritten werden.

3) Aufbau einer bioklimatischen Pergola Bürgerklausen im Juni 2023

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, die Kostenübernahme der Fundamentierung zur Errichtung der von den Pächtern der Bürgerklausen, Eheleute Zovko, beauftragten bioklimatischen Pergola als außerplanmäßige Ausgabe zu genehmigen. Die Kosten der Beauftragung belaufen sich auf rund 16.000 €.

Der Gemeindevorstand hatte in seiner Sitzung am 20.09.2021 beschlossen, der Pächterin

der Bürgerklausur den Anbau einer bioklimatischen Pergola auf eigene Kosten zu genehmigen. Bedauerlicherweise wurden in dem abgeschlossenen Kaufvertrag zwischen der Käuferin und dem Verkäufer die Kosten für die erforderlichen Fundamente nicht ausreichend berücksichtigt, so dass die bereits gelieferte und bezahlte Pergola ohne Fundamente nicht aufgestellt werden kann. Wegen der außerordentlichen finanziellen Belastung in den vergangenen drei Jahren aufgrund erheblichen Corona bedingten Umsatzeinbrüchen wurde die Gemeindeverwaltung seitens der Pächterin gebeten, die Kosten für die Fundamentierung zu übernehmen. Im Gegenzug wird die von der Pächterin zu zahlende Pergola im Wert von ca. 76.000 € nach Beendigung des Pachtvertragsverhältnisses in das Eigentum der Gemeinde fallen.

Der Gemeindevorstand als Vermieter des Objektes hat sich dazu entschieden die Kosten für die Fundamente zu übernehmen, da sich letzten Endes eine Win-win-Situation sowohl für die Pächterin als auch für die Gemeinde ergibt.

4) Freier Eintritt in das Schwimmbad Schloßborn für die Einsatzabteilung der Gemeinde-Feuerwehr

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass allen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Glashütten, bei Vorlage eines Dienstausweises i. V. m. einer personalisierten Dauerkarte, freier Eintritt in das Schwimmbad Schloßborn gewährt wird.

Die Gemeinde Glashütten ist zur Aufstellung einer ausreichend dimensionierten Feuerwehr verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, HBKG), wozu auch die Sicherstellung einer ausreichenden Personalstärke sowie die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen zählt. Im Rahmen der strukturierten Erfüllung dieser Aufgabe hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten am 24.06.2021 einen Feuerwehr-Bedarfs- und Entwicklungsplan verabschiedet, der neben einer Bedarfsanalyse auch Vorschläge zur Personalgewinnung und -entwicklung sowie Erhaltung der Qualifikationen, insbesondere der der nötigen Anzahl an Atemschutzgeräteträgern, enthält.

Eine als erster Baustein der Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans durchgeführte Mitgliederbefragung der Angehörigen der Einsatzabteilung hat ergeben, dass eine Unterstützung der Aufrechterhaltung der körperlichen Eignung für den Feuerwehrdienst durch das Anbieten von Dienstsport gewünscht wird. Die Feuerwehr hat bereits eigeninitiativ mit Unterstützung durch die Gemeinde (vgl. Haushaltsplan 2023, 126-03 Produkt 12600, Ausstattung Fitnessraum) im Feuerwehrhaus Schloßborn einen Sportraum eingerichtet, der den Angehörigen der Einsatzabteilung aller drei Ortsteile zur eigenständigen dienstlichen Nutzung in freier Belegung zur Verfügung steht. Das Sportangebot soll auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr (Gemeindebrandinspektor) durch Gewährung des kostenfreien Zutritts zum Schwimmbad Schloßborn erweitert werden.

Darüber hinaus trägt die Gewährung der unentgeltlichen Nutzung des Schwimmbads als Zeichen der Wertschätzung zur Motivation der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und damit zur Erhaltung und ggf. sogar Verbesserung der Mitgliederzahl und somit zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde bei.

Die Unterschiede zum ehrenamtlichen Engagement bei Vereinen ist, dass die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass an Zahl und körperlicher sowie geistiger Eignung ausreichend Personal der Feuerwehr zur Verfügung steht. Dazu hat

sich die Gemeindevertretung mit Beschluss des Feuerwehr-Bedarfs- und Entwicklungsplans am 24.06.2021 bekannt (vgl. S. 127, "Sportförderprogramm" und "Ausbau der Vergünstigungen für FF-Angehörige"). Die Feuerwehr ist kein Verein, sondern eine Pflichteinrichtung der Gemeinde, wie auch das Wasserwerk eine Pflichteinrichtung der Gemeinde ist. Die Gemeinde ist nicht gesetzlich verpflichtet, ehrenamtliches Engagement in privatrechtlich organisierten Vereinen zu unterstützen. Dennoch fördert die Gemeinde Glashütten auf vielfältige Art und Weise auch die Vereine und unterstützt deren ehrenamtliches Engagement.

5) Berliner Kissen im Ortsteil Glashütten, Schloßborner Weg

Es wurde die Frage gestellt, wie es zu der Anbringung der Berliner Kissen im Schloßborner Weg gekommen ist. Hierzu sei an die Öffentlichkeit keine Information erfolgt.

Hierzu wird mitgeteilt, dass diese Verkehrssicherung gem. § 4 Abs. (2) HGO alleinig der Ordnungspolizeibehörde obliegt und somit kein Beschluss durch die Gremien notwendig ist. Die Kissen sind nach Vorschrift genormt und wurden aus dem allgemeinen Straßenunterhaltungsbudget angeschafft. Sie dienen zur Verkehrsberuhigung sowohl als Sicherheit für den Schul- und Kindergartenweg als auch für die medizinische Einrichtung zur Intensivpflege im Schloßborner Weg.

6) Lärmschutzauflagen betreffend die Intensivpflegeeinrichtung Schloßborner Weg

Es wurde nachgefragt, ob es weitere Einschränkungen für die Intensivpflege gäbe. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es lärmschutzrechtliche Vorgaben für solche Einrichtungen in Nachbarschaften gibt und öffentliche Außenveranstaltungen jeweils vorab durch die Versammlungs- und Emissionsschutzbehörden des Hochtaunuskreises zu prüfen und genehmigen sind. Hier ist ggf. die Vorgabe einzuhalten, dass Veranstaltungen im Außenbereich des Rathauses um 22 Uhr enden müssen.

Es sind alle baurechtlichen Genehmigungen seitens der zuständigen Stellen und des Gemeindevorstandes ordnungsgemäß erfolgt und die Intensivpflegeeinrichtung kann dementsprechend betrieben werden.

7) Verlegung von Glasfaser in den Ortsteilen Glashütten und Schloßborn

Leider werden Bauzeitenpläne, die seitens der zuständigen Bauteams der Deutschen Glasfaser und deren Verantwortlicher, die dem zuständigen Ämtern beim Hochtaunuskreis und der Gemeinde Glashütten genannt wurden, immer wieder verschoben und nicht eingehalten.

Es handelt sich hierbei sowohl um den Ausbau unterversorgter Bereiche in den Ortsteilen Glashütten und Schloßborn, für die der Hochtaunuskreis Auftraggeber war, als auch um den privatrechtlichen Ausbau. Hier wurde Anfang 2021 ein Vertrag zwischen der Gemeinde Glashütten und der Deutschen Glasfaser abgeschlossen. In den beiden vertraglich vereinbarten Ortsteilen konnten sich Hauseigentümer ebenfalls privatvertraglich einen Glasfaserhausanschluss sichern.

Das Tiefbauamt der Gemeindeverwaltung prüft natürlich permanent den Sachstand und ob es aktuell zu weiteren Verzögerungen kommt.

Hierzu besteht derzeit eine Abstimmung mit dem Fachamt des Hochtaunuskreises, dass den geförderten Ausbau bei der Deutschen Glasfaser in Auftrag gegeben hat, sowie seitens der Gemeindeverwaltung mit der Deutschen Glasfaser.

Darüber hinaus prüft der zuständige Sachbereich der Gemeindeverwaltung, ob alle vertraglich zwischen der Gemeinde Glashütten und der Deutschen Glasfaser zugesicherte Arbeiten und Termine fristgerecht ausgeführt werden.

Momentan ist leider auch weiterhin Geduld notwendig. Sie werden hierzu auf dem Laufenden halten.

8) Eröffnung Schwimmbad Schloßborn

Für die Badesaison 2023 werden nachfolgende Termine mitgeteilt:

Kartenvorverkauf über den Online-Shop der Gemeinde Glashütten läuft bereits (VVK-Preise für die Saisonkarten)

Am Samstag den 13.05.2023 um 8:00 Uhr ist der Beginn der Schwimmbad-Saison 2023 (Preisliste „Saisonbetrieb“)

Am 17.09.2023 – 20:00 Uhr endet die Schwimmbad-Saison 2023

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr – 11.00 Uhr ist die Barkasse geschlossen. Der Zutritt in das Schwimmbad kann demnach nur mit einem Online-Ticket oder einer Dauerkarte erfolgen. Innerhalb der Schulferien, an Feier- und Brückentagen, freitags, samstags und sonntags ist die Barkasse ganztags geöffnet.

Eintrittskarten können in begründeten Ausnahmefällen im Bürgerservice bar oder mit Karte erworben werden.

9) Grundhafte Sanierung der Dattenbachstraße im Ortsteil Schloßborn

Die Fa. Schäfer GmbH u. Co KG hat die 26. KW (ab 26.06.23) als Baubeginn mitgeteilt.

2. Vorlagen des Gemeindevorstandes

2.1. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten 555/GV/XIX

Herr Högn begrüßt Herrn Karl-Heinz Tiburcy und dankt ihm für seine Bereitschaft das Ehrenamt zu übernehmen.

Im Anschluss stellt sich Herr Tiburcy kurz vor.
Da niemand widerspricht, wird gemäß § 55 Abs. 3 HGO durch Handaufheben abgestimmt.

Es wird beschlossen, Herrn Karl-Heinz Tiburcy, Feldstraße 4 B, 61479 Glashütten zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr.: 555/GV/XIX beschlossen.

**2.2. Wahl einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers für 551/GV/XIX
das Ortsgericht Glashütten III (Oberems)**

Da niemand widerspricht, wird gemäß § 55 Abs. 3 HGO durch Handaufheben abgestimmt.

Es wird beschlossen, der ständigen Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Königstein Frau Nicole Volkmar, Hauptstraße 37, 61479 Glashütten für das Amt als Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems) vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr.: 551/GV/XIX beschlossen.

**2.3. Benennung der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 569/GV/XIX
2024 bis 2028**

Gemäß § 25 HGO – Widerstreit der Interessen – verlassen Frau Isabell Schmunk und Herr Tim Böttger den Saal.

Es wird beschlossen, die in der Anlage 1 aufgeführten Personen für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en) bei verminderter Präsenz

Damit ist die DS-Nr.: 569/GV/XIX beschlossen.

**2.4. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF 10 KatS) 538/GV/XIX
hier: Abschluss einer Verpflichtungserklärung mit dem Land Hessen
(Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport)**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 538/GV/XIX zu beschließen:

Es wird beschlossen, die vorliegende Verpflichtungserklärung mit dem Land Hessen (Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport) abzuschließen.

Die Gemeinde verpflichtet sich mit Abschluss der Verpflichtungserklärung, die Mittel in Höhe von 103.000,00 €, nach der Fahrzeugübergabe, an das Land Hessen zu zahlen.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

| | | |
|--------------------------|---------------|---------------------|
| Haushaltsplan 2024 | 126-21 | 204.000,00 € |
| Verfügbare Mittel | 126-21 | 204.000,00 € |

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr.: 538/GV/XIX beschlossen.

2.5. Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs mit den Funktionen eines Einsatzleitwagens (ELW 1) und eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) 546/GV/XIX
hier: Beschluss über die Auftragsvergabe

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 546/GV/XIX zu beschließen:

Es wird beschlossen, den Auftrag über die Lieferung eines Mehrzweckfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Glashütten, Ortsteil Oberems, an die Firma Martin Schäfer GmbH zu vergeben. Die Angebotssumme inkl. gewählter Optionen liegt bei **151.203,64 €** (brutto).

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

| | | |
|----------------------------------|---------------|---------------------|
| Haushaltsreste 2022 | 126-13 | 160.000,00 € |
| davon Einzahlung Feuerwehrverein | | 20.000,00 € |
| Haushaltsplan 2023 | 126-13 | 10.000,00 € |
| Verfügbare Mittel | 126-13 | 170.000,00 € |

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr.: 546/GV/XIX beschlossen.

2.6. Bündelausschreibung Strom 2024ff 549/GV/XIX

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 549/GV/XIX zu beschließen:

Es wird beschlossen, sich der Bündelausschreibung Strom 2024ff anzuschließen. Die Federführung obliegt dem Landkreis Limburg-Weilburg.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr.: 549/GV/XIX beschlossen.

2.7. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan “Über dem Seegrund“ – 1. 550/GV/XIX Änderung

Gemäß § 25 HGO – Widerstreit der Interessen – verlassen Herr Tim Böttger, Herr Dr. Stefan John und Herr Franz-Jürgen Seiter den Saal.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur empfiehlt der Gemeindevertretung, die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 550/GV/XIX zu beschließen:

Satzungsbeschluss:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Glashütten und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes (Textbebauungsplan) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- (3) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes (Textbebauungsplan) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en) bei verminderter Präsenz.

Damit ist die DS-Nr.: 550/GV/XIX beschlossen.

Im Anschluss nehmen Herr Dr. John, Herr Böttger und Herr Seiter wieder an der Sitzung teil und werden vom Vorsitzenden über das Abstimmungsergebnis informiert.

3. Anträge der Fraktionen

3.1. Antrag der CDU-Fraktion zum Ankauf des VR-Bank-Grundstückes in 557/GV/XIX Schlossborn

Die CDU-Fraktion erläutert zunächst ihren Antrag.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Die WGS-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Konkurrierender (Haupt-)Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt eine Kommission aus Bürgern und Gemeindevertretern zu bilden, die sich mit einem Gesamtkonzept zur Umgestaltung des Caromber-Platzes in Schloßborn befassen soll. Die Sportanlage „Bolzplatz“ soll hiervon unberührt bleiben, da für sie ein gesonderter Antrag im ASSKJ beraten wird.

Begründung:

Der reine Ankauf der ehemaligen Räumlichkeiten der VR-Bank greift zu kurz. Auch die vorgeschlagenen Ideen zur Einrichtung eines Lebensmittelmarktes oder einer Kindertagesstätte sind nicht zielführend, da unrealistisch. Vielmehr wird ein Gesamtkonzept zur Umgestaltung des weitläufigen Areals benötigt, das die Spielmöglichkeiten der Kinder, die Erholungsmöglichkeiten der älteren Generationen, die Parkplatzsituation am Schwimmbad, eventuelle Bewirtungsmöglichkeiten für Schwimmbadgäste oder Gäste der Bäckerei Heck, die Bushaltestellen, die Stellmöglichkeiten für Marktständebetreiber, u.v.m. mit einbezieht. Hierfür sind Anwohner, Bürger und Gemeindevertreter gleichermaßen mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen, 4 Stimmenthaltungen

Damit ist der Antrag der WGS-Fraktion abgelehnt.

Im Anschluss wird über den Antrag der CDU Fraktion abgestimmt:

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Besitzer des VR-Bank-Grundstückes am Caromber Platz in Schlossborn in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, das Grundstück anzukaufen. Die Ergebnisse der Verhandlungen sollen dann der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass der gesprengte Geldautomat nicht wiederhergestellt wird. Um die Möglichkeit der Gestaltung des Caromber Platzes durch die Gemeinde zu erweitern, z.B. neue Kita, Lebensmittelladen etc., halten wir es für sinnvoll, dass die Gemeinde Glashütten das Grundstück ankauft.

gez. Carmen Mildenerger / Dr. Lutz Riehl
(Fraktionsvorsitz der CDU)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 557/GV/XIX mit aufgeführter Änderung zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem *Eigentümer* des VR-Bank-Grundstückes am Caromber Platz in Schlossborn in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, das Grundstück anzukaufen. Die Ergebnisse der Verhandlungen sollen dann der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag der CDU-Fraktion (DS-Nr. 557/GV/XIX) angenommen.

Nach Schluss des öffentlichen Teils der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Die zahlreich gestellten Fragen werden beantwortet.

Der Vorsitzende

gez. Matthias Högn

ausgefertigt:

Peter Asch
Schriftführer



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|------------------|----------------|
| Glashütten, den 30.03.2023 | 555/GV/XIX | Amt III -Le/pm |
| Federführendes Amt | Bauamt | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 18.04.2023 | beschließend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Karl-Heinz Tiburcy, Feldstraße 4 B, 61479 Glashütten zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten zu wählen.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 01.03.2022 teilt die ständige Vertreterin des Direktors des Amtsgerichtes Königstein, Frau Dr. Demme, mit, dass der bisherige Schiedsmann in Glashütten, Herr Werner Gulden, aus gesundheitlichen Gründen mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt entlassen wurde.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes ist daher die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten vorzunehmen.

Nach den Verwaltungsvorschriften hat der Gemeindevorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten am 25.02.2023 sowie am 11.03.2023 bekannt gemacht, dass sich interessierte Personen zur Wahl dieses Ehrenamtes stellen können.

Mit Schreiben vom 28.03.2023 hat sich mit Herrn Karl-Heinz Tiburcy lediglich 1 Person für das Amt der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten beworben.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

5. wer die rechtssprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Ferner soll vor der Wahl die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, gehört werden.

Die positive Stellungnahme der Bezirksvereinigung für Schiedsmänner und Schiedsfrauen in Frankfurt am Main zur Wahl der Kandidat liegt vor.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung für 5 Jahre gewählt.

Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige stellvertretende Schiedsperson, Frau Nicole Frister, im Amt.

Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

Der Gemeindevorstand empfiehlt daher der Gemeindevertretung, Herrn Karl-Heinz Tiburcy, Feldstraße 4 B, 61479 Glashütten, für das Amt des Schiedsmanns der Gemeinde Glashütten zu wählen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Bewerbung für das Amt der Schiedsperson



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|------------------|----------------|
| Glashütten, den 27.03.2023 | 551/GV/XIX | Amt III -Le/pa |
| Federführendes Amt | Bauamt | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 18.04.2023 | beschließend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Wahl einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der ständigen Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Königstein Frau Nicole Volkmar, Hauptstraße 37, 61479 Glashütten für das Amt als Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems) vorzuschlagen.

Erläuterungen:

Die ständige Vertreterin des Direktors am Amtsgericht in Königstein, Frau Richter Dr. Demme teilte mit, dass die Amtszeit der bisherigen Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Glashütten III (OT Oberems), Frau Nicole Volkmar, bereits mit Datum 24.07.2022 abgelaufen sei.

Für das Ortsgericht Glashütten III (OT Oberems) ist daher die Neuwahl einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz vorzunehmen.

Frau Volkmar hat mitgeteilt, dass sie für dieses Amt auch weiterhin zur Verfügung stehe.

Trotz erfolgter Ausschreibung im Amtsblatt hat sich kein weiterer Bewerber gefunden der das Amt einer Ortsgerichtsvorsteherin/eines Ortsgerichtsvorstehers übernehmen möchte.

Es wird daher empfohlen, der ständigen Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts Königstein erneut Frau Nicole Volkmar, Hauptstraß 37, 61479 Glashütten für das Amt als Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems) vorzuschlagen.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung vom Vertreter des Amtsgerichts Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeindevertretung hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt gem. § 55 Abs. 1 und 5 HGO nach Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlverfahren).

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf oder per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes (§ 7 Abs. 2 OGG). Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht- oder nicht mehr haben,
- die Besorgung von Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind (§ 8 Abs. 1 und 2 OGG),
- Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|------------------|----------------|
| Glashütten, den 19.04.2023 | 569/GV/XIX | Amt III -Le/pa |
| Federführendes Amt | Bauamt | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 02.05.2023 | beschließend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Benennung der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in der Anlage 1 aufgeführten Personen für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu benennen.

Erläuterungen:

Nach § 36 GVG ist eine neue Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Da die Amtszeit der amtierenden Schöffinnen und Schöffen mit Ablauf des Jahres 2023 endet, sind die neuen Vorschlagslisten bis zum 15.04.2023 aufzustellen und bis zum 15.07.2023 der zuständigen Justizbehörde vorzulegen.

Die Vorschlagslisten für Schöffen werden von der Gemeinde aufgestellt. Der zuständige Amtsrichter teilt den Gemeinden die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen mit. Die Gemeindevertretung hat mindestens die doppelte Anzahl vorzuschlagen. Für die Annahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, der Gemeindevertretung erforderlich.

Nach Mitteilung des Amtsgerichtes Königstein entfallen nach der Aufteilung des Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Gemeinde Glashütten für das Landgericht Frankfurt am Main 2 Schöffen und für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main 1 Schöffe, so dass mindestens 6 Personen vorzuschlagen sind.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Vorschlagslisten alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen sollen und die vollständigen Daten der vorgeschlagenen Personen enthalten müssen, d. h. Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort mit Kreis bzw. Bezirk, Beruf sowie vollständige Anschrift mit Postleitzahl des Wohnortes.

Soweit sich keine ausreichende Zahl von Schöffinnen/Schöffen freiwillig meldet, sind aus den Karteien der Einwohnermeldeämter entsprechende geeignete Personen auszusuchen und zur Wahl den Gremien vorzuschlagen.

Aufgrund der erfolgten Bekanntmachungen im Amtsblatt haben sich die in der Vorschlagsliste aufgeführten Personen für das Ehrenamt des/der Schöffen/Schöffin beworben.

Die Übernahme des Schöffenamtes ist eine staatsbürgerliche Pflicht, die abzulehnen nur der in § 35 GVG bezeichnete Personenkreis berechtigt ist. Auf die gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Frauen auf den Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen wird besonders hingewiesen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Vorschlagsliste Schöffen AG und LG 2024-2028



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|--------------------|---------------|
| Glashütten, den 14.03.2023 | 538/GV/XIX | Amt II -Ma/pa |
| Federführendes Amt | IT und Brandschutz | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 21.03.2023 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.04.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF 10 KatS)
hier: Abschluss einer Verpflichtungserklärung mit dem Land Hessen (Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die vorliegende Verpflichtungserklärung mit dem Land Hessen (Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport) abzuschließen.

Die Gemeinde verpflichtet sich mit Abschluss der Verpflichtungserklärung, die Mittel in Höhe von 103.000,00 €, nach der Fahrzeugübergabe, an das Land Hessen zu zahlen.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

| | | |
|--------------------------|---------------|---------------------|
| Haushaltsplan 2024 | 126-21 | 204.000,00 € |
| Verfügbare Mittel | 126-21 | 204.000,00 € |

Erläuterungen:

Gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan ist für den Ortsteil Oberems ein Löschgruppenfahrzeug 10 (KatS-Katastrophenschutz) vorgesehen.

Im August 2022 wurde auf Grundlage des Bedarfs- und Entwicklungsplans ein Förderantrag nach Brandschutzförderrichtlinie beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport eingereicht.

Mit Brief vom 09.03.2023 wurde der Gemeinde Glashütten, bei Einhaltung aller Vorgaben, eine maximale Förderung in Aussicht gestellt, die mit Unterschrift der Verpflichtungserklärung bis zum 14.04.2023 bestätigt werden muss.

Hinweis:

Es handelt sich nur um die Kosten für das Fahrzeug inkl. Aufbau (ohne Optionen). Die Kosten der etwaigen Optionen sowie der Beladung ist kein Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Anlage 1
- (2) Anlage 2
- (3) Anlage 3
- (4) Bescheid - Land Hessen



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|--------------------|---------------|
| Glashütten, den 20.03.2023 | 546/GV/XIX | Amt II -Ma/pm |
| Federführendes Amt | IT und Brandschutz | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 30.03.2023 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.04.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs mit den Funktionen eines Einsatzleitwagens (ELW 1) und eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF)
hier: **Beschluss über die Auftragsvergabe**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Auftrag über die Lieferung eines Mehrzweckfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Glashütten, Ortsteil Oberems, an die Firma Martin Schäfer GmbH zu vergeben. Die Angebotssumme inkl. gewählter Optionen liegt bei **151.203,64 €** (brutto).

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

| | | |
|----------------------------------|---------------|---------------------|
| Haushaltsreste 2022 | 126-13 | 160.000,00 € |
| davon Einzahlung Feuerwehrverein | | 20.000,00 € |
| Haushaltsplan 2023 | 126-13 | 10.000,00 € |
| Verfügbare Mittel | 126-13 | 170.000,00 € |

Erläuterungen:

Vergabeverfahren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten hat in ihrer 10. Sitzung am 18.03.2022 beschlossen, die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs (MZF) mit den Funktionen eines Einsatzleitwagens (ELW 1) und eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) in einem nationalen Vergabeverfahren durchzuführen – Öffentliche Ausschreibung. (siehe DS-Nr.: 245/GV/XIX)

Die Bekanntmachung des Verfahrens wurde am 16.01.2023 an die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) übermittelt, am gleichen Tag wurden die Vergabeunterlagen auf dem Online-Portal „Tender24“ digital zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der Angebotsfrist bis zum 15.02.2023, 12:00 Uhr, registrierten sich 5 Unternehmen als Interessenten bei der Hessischen Ausschreibungsdatenbank und wurden zur Abgabe ei-

nes Angebots aufgefordert. Die elektronische Angebotseröffnung fand am 15.02.2023 um 12:18 Uhr statt und wurde durch zwei Mitarbeiter der Gemeinde Glashütten (Herrn Asch und Herrn Maurer) dokumentiert und betreut.

Eingegangene Angebote:

Folgende Unternehmen gaben fristgerecht zum 15.02.2023 – 12:00 Uhr ein Angebot ab:

| Angebot | Firmenname | Straße | PLZ | Ort | Land |
|---------|-----------------------------------------|---------------------|-------|-------------------------|------|
| 1 | Martin Schäfer GmbH | Robert-Bosch-Ring 4 | 75038 | Oberderdingen-Flehingen | DE |
| 2 | Funk und Fahrzeugbau Frey GmbH & Co. KG | Am Sinnberg 8 | 97720 | Nüdlingen | DE |

*Die Bindefrist der Angebote endet mit Ablauf des 12.05.2023. (Letzter Tag der Auftragserteilung)

Prüfung der Angebote:

Im Anschluss an die Angebotseröffnung wurden die eingereichten Angebote zur Auswertung an die Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH weitergeleitet.

Die Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH hat die Angebote formal, inhaltlich und fachlich gem. §§ 31, 42, 43 u. 44 UVgO geprüft. Die Auswertung liegt Ihnen als Anlage bei.

Ergebnis der Prüfung:

Die Feuerwehr-Beratung Lang GmbH urteilt, dass die ausgewiesenen Angebotspreise der Firma Martin Schäfer GmbH im Sinne der erfolgten Markt- und Produktrecherche als wirtschaftlich zu bezeichnen sind.

Wahl der optionalen Positionen:

Die Angebote wurden dem Planungsausschuss der Feuerwehr Glashütten, Ortsteil Oberems, zwecks Einholung einer detaillierten Empfehlung über die aus dem Angebotsumfang auszuwählenden optionalen Positionen zur Verfügung gestellt.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2023 beschlossen, die Beauftragung folgender optionaler Positionen aus der Leistungsbeschreibung zu empfehlen:

| Position | Beschreibung | Fa. Martin Schäfer | | |
|----------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| | | Bemerkung | Netto | Brutto |
| 6 | Ausführung des Fahrgestells mit Allradantrieb | Option: Allradantrieb, wie gefordert Begründung: Der GVO hat beschlossen, die Option im Leistungsverzeichnis aufzunehmen. | 2.842,40 € | 3.382,46 € |

| | | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 62 | Ausführung der Leuchtmittel der Scheinwerfer des Hauptfahrlichtes in Xenon oder LED-Technik | Option: LED-Technik Begründung: Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr. | 754,80 € | 898,21 € |
| 66 | Ausführung Nebelscheinwerfer mit Abbiegelichtfunktion | Serie | 0,00 € | 0,00 € |
| 81 | Handschuhfachkasten | Option: Handschuhfach, abschließbar. Begründung: Zusätzlicher Stauraum im Fahrerraum. | 18,36 € | 21,85 € |
| 99 | Zusätzliche Heizung (Temperierung) des Arbeitsraumes | Option: Zusätzliche Heizung, wie gefordert. Begründung: Die Option wird als notwendig betrachtet, da das Personal in diesem Fahrzeug längere Zeit arbeiten wird. | 425,00 € | 505,75 € |
| 100 | Warmluft-Zusatzheizung (Standheizung, Diesel betrieben) | Option: Standheizung, wie gefordert. Begründung: Die Option wird als notwendig betrachtet, da das Personal in diesem Fahrzeug längere Zeit arbeiten wird. | 1.091,40 € | 1.298,77 € |
| 108 | Ausführung des Radioempfängerteils (Pos. 107) in DAB-Technik | Option: Serie | 0,00 € | 0,00 € |
| 123 | Anschlussgarantie nach Ablauf der Herstellergarantie, Laufzeit 1 bis 3 Jahre | Option: 1 Jahr o. 90.000 km 1.320,00 € Begründung: Die Gemeindeverwaltung empfiehlt eine Verlängerung um 1 Jahr. (Gesamt 3 Jahre Garantie) | 1.320,00 € | 1.570,80 € |
| 188 | Bordnetzverteiler 12V | Option: Serie | 0,00 € | 0,00 € |

| | | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 252 | Projektdokumentation in elektronischer Form | Option: Inklusive | 0,00 € | 0,00 € |
| 254 | Dokumentation elektrischer Schaltpläne in elektronischer Form | Option: Inklusive | 0,00 € | 0,00 € |
| 262 | Übernahme von Verpflegungs- und Übernachtungskosten | Option: 4 Personen an 4 Terminen inkl. Verpflegung und Übernachtung Begründung: Die Kosten für selbst geplante Anreisen wäre höher. In der Regel arbeiten die Aufbauerhersteller mit Hotels/Beherbergungsbetrieben zusammen, wodurch der Preis geringer ist. | 1.600,00 € | 1.904,00 € |

Zusätzliche Kosten

8.051,96 €

9.581,84 €

Die Empfehlung der optionalen Positionen wurde zudem mit dem Leiter der Feuerwehr und dessen Stellvertreter abgestimmt.

Empfehlung:

Unter Berücksichtigung des Auswertungsergebnisses über die vorliegenden Angebote empfiehlt der Gemeindebrandinspektor, dessen Stellvertreter und der Planungsausschuss, dem Angebot der Firma Martin Schäfer GmbH mit Wahl vorstehend empfohlener Optionen innerhalb der Bindungsfrist des Angebots bis zum 12.05.2023 den Zuschlag zu erteilen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Anlage 1_Angebotsprüfung Ausschreibung MZF Fw Glashütten gemäß UVgO_final
- (2) (230319_Auswertung Preis Los 1 Ausschreibung MZF Glashütten nach Optionwahl nach zweiter Angebotsklärung.xlsx)
- (3) Anlage 3_Zusammenfassung Auswertung Angebote MZF Glashütten_final



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|------------------|----------------|
| Glashütten, den 22.03.2023 | 549/GV/XIX | Amt III -Le/pm |
| Federführendes Amt | Bauamt | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 30.03.2023 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.04.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Bündelausschreibung Strom 2024ff

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, sich der Bündelausschreibung Strom 2024ff anzuschließen. Die Federführung obliegt dem Landkreis Limburg-Weilburg.

Erläuterungen:

Die Landkreise Rheingau-Taunus, Hochtaunus, Main-Taunus, Rhein-Lahn und Limburg-Weilburg beabsichtigen eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem 01.01.2024.

Dieser Vereinbarung können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der vorstehend genannten Landkreise beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg abschließen.

Die Stromlieferverträge der Bündelausschreibung 2021ff enden am 31.12.2023. Aufgrund der positiven Rückmeldungen hat der Landkreis Limburg-Weilburg nun beschlossen, durch seinen Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft, die Federführung einer neuen Ausschreibung in bewährter Form zu übernehmen.

Die kreisangehörigen Kommunen können sich an dieser Ausschreibung beteiligen. Voraussetzung für eine Beteiligung ist, aus vergaberechtlichen Gründen, die Unterzeichnung eines Teilnehmervertrages mit dem im Wesentlichen der Landkreis Limburg-Weilburg für die Durchführung der Ausschreibung und den Abschluss eines Stromliefervertrages unwiderruflich bevollmächtigt wird und die beteiligte Kommune die daraus entstehenden Kosten unwiderruflich anteilig im Verhältnis der angemeldeten Strommengen übernimmt.

Dieser Teilnehmervertrag hat sich bei den bisherigen Bündelausschreibungen bewährt. Die Ausarbeitung dieses Vertrages erfolgte unter sorgfältiger Abwägung der Teilnehmerinteressen im Hinblick auf den Erfolg der Ausschreibung. Der Vertrag wurde in der Vergangenheit bereits inhaltlich von den Mitgliedern der Elektrizitätskommission genehmigt.

Zwei rechtsgültig unterzeichnete Vertragsexemplare sind bis spätestens zum 05.05.2023 zurückzusenden. Verträge, die später eingehen oder geändert sind, können nicht angenommen werden. Diese Kommunen werden in dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Festlegung der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen und ggf. die juristische Begleitung sind umfangreiche Consultingleistungen erforderlich, die von externen Dienstleistern erbracht werden müssen. Geeignete Büros werden beauftragt. Das Honorar der Dienstleister richtet sich erfahrungsgemäß nach Anzahl der Abnahmestellen.

Diese Dienstleistungen werden die wesentlichen Kosten des Verfahrens verursachen. Die Gesamtkosten der letzten Bündelausschreibung beliefen sich auf rd. 70.000 Euro. Nach dem Kostenverteilungsmaßstab des Teilnehmervertrages ergab sich demnach für die Bündelteilnehmer 2021 ein Kostensatz von unter 0,1 Cent pro kWh.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Entwurf einer öffentlichen Vereinbarung

Zwischen

dem Gemeindevorstand
der Gemeinde Glashütten
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

und

dem Landkreis Limburg-Weilburg
Schiede 43, 65549 Limburg

wird nachfolgende

Vereinbarung zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

geschlossen:

Präambel

Die Landkreise Rheingau-Taunus, Hochtaunus, Main-Taunus, Rhein-Lahn und Limburg-Weilburg beabsichtigen eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab 1.1.2024. Dieser Vereinbarung können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der vorstehend genannten Landkreise sowie dortige kommunale Einrichtungen beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg abschließen.

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung werden nachstehend "Beteiligte" genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Durchführung der Stromausschreibung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung betreffend die Stromversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Limburg-Weilburg. Dieser verpflichtet sich, diese Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Landkreis Limburg-Weilburg wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages.

Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch den Landkreis Limburg-Weilburg als Vertreter aller Beteiligten, d. h., jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden

Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.

- (2) Der Landkreis Limburg-Weilburg ist berechtigt, die Ausschreibung bei einem unwirtschaftlichen Ergebnis aufzuheben. In diesem Fall ist der Landkreis Limburg-Weilburg nicht verpflichtet, für eine Anschlussstromversorgung ab dem 01.01.2024 zu sorgen. Der Landkreis Limburg-Weilburg ist jedoch verpflichtet, die Beteiligten über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Landkreis Limburg-Weilburg hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die logistische, technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.
- (4) Der Landkreis Limburg-Weilburg übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromeinkaufskooperation. Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.

§ 2

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch den Landkreis Limburg-Weilburg vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 58 VGV) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

§ 3

Kosten

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten gemeinsam unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt. Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.
- (2) Der Landkreis Limburg-Weilburg ist berechtigt von den Beteiligten Zahlungen bis zu einer Höhe von 100 % der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig

werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Jeder Beteiligte liefert dem Landkreis Limburg-Weilburg oder einem noch zu benennenden Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bis zu noch zu benennenden Stichtagen alle relevanten Daten insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 5 Dauer des Stromlieferungsvertrages

Die auszuschreibende Stromlieferung soll ab dem 01.01.2024 erfolgen. Der Stromliefervertrag wird längstens auf 5 Jahre geschlossen, wobei eine Festlaufzeit (3 Jahre) mit Verlängerungsoption (2 Jahre) vorgesehen ist.

§ 6 Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit der Erteilung des Zuschlages. Unberührt hiervon bleiben gegebenenfalls noch aus der Vereinbarung resultierende Verpflichtungen der Beteiligten.

§ 8
Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg und jedem Beteiligten zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Limburg, den

....., den

Der Kreisausschuß
des Landkreises Limburg-Weilburg

.....
M. Köberle, Landrat

.....
Thomas Ciesielski, Bürgermeister

.....
J. Sauer, Erster Kreisbeigeordneter

.....
Klaus Hindrichs, 1. Beigeordneter



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|---------------------------------------------|------------------|----------------|
| Glashütten, den 23.03.2023 | 550/GV/XIX | Amt III -Rm/pm |
| Federführendes Amt | Bauamt | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 30.03.2023 | beschließend |
| Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur | 26.04.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan “Über dem Seegrund“ – 1. Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, die Drucksache Nr. 550/GV/XIX als Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04. Mai 2023 zur Abstimmung vorzulegen.

Satzungsbeschluss:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Glashütten und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes (Textbebauungsplan) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- (3) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes (Textbebauungsplan) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Erläuterungen:

Siehe Anlage Textbebauungsplan.

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2022.

Anlage(n):

- (1) Microsoft Word - BP_E_Seegrund_1Ä
- (2) Microsoft Word - a_3242_13_Seegrund_1Ä

Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn

Textbebauungsplan

Bebauungsplan

„Über dem Seegrund“ – 1. Änderung

Fassung zum Satzungsbeschluss

Planstand: 20.03.2023

Projektnummer: 22-2750

Projektleitung: Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

| | |
|------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Planerfordernis und -ziel | 2 |
| 2. Räumlicher Geltungsbereich | 4 |
| 3. Verfahrensart | 4 |
| 4. Übergeordnete Planungen | 5 |
| 5. Inhalt und Festsetzungen | 5 |
| 6. Berücksichtigung umweltschützender Belange | 7 |
| 7. Hinweise und sonstige Infrastruktur | 7 |
| 8. Verfahrensvermerke..... | 8 |

1. Planerfordernis und -ziel

Im Ortsteil Schloßborn der Gemeinde Glashütten erfolgte die städtebauliche Entwicklung zwischen der Kapellenstraße, der Tannenwaldstraße, der Dattenbachstraße und der Heftricher Straße am westlichen Ortsrand im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Vor dem Dattenberg“ von 1964 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes von 1979 sowie im Übrigen auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kriterium des sich Einfügens von Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung. Im Vordergrund des Bebauungsplanes von 1964 stand zunächst die Ausweisung eines Wochenendhausgebietes im Südwesten des Plangebietes sowie eines östlich anschließenden Allgemeinen Wohngebietes. Zudem wurde ein Teilbereich, der damals von einer 220-kV-Freileitung gequert wurde, einschließlich eines beidseitigen Schutzstreifens von einer Bebauung freigehalten. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1979 wurde das Wochenendhausgebiet in Allgemeines Wohngebiet und teilweise in Mischgebiet umgewidmet. Im zwischenliegenden Bereich in Richtung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schloßborn wurde ebenfalls Wohnbebauung umgesetzt, sodass sich der Bereich des Plangebietes gegenwärtig als Wohngebiet mit zum Teil großzügigen Grundstücksgrößen in bevorzugter südexponierter Wohnlage südöstlich des anschließenden Waldrandes darstellt.

Übersicht und Lage des Plangebietes „Über dem Seegrund“



Abbildung genordet, ohne Maßstab

Da in den vergangenen Jahren jedoch zunehmend einzelne Grundstücke weiter unterteilt wurden und eine entsprechende städtebauliche Nachverdichtung erfolgte, deren Fortschreiten weiter abzusehen war, wurde seitens der Gemeinde Glashütten aufgrund der absehbaren Kapazitätsgrenzen der verkehrlichen Erschließung sowie auch der begrenzten Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgung des Plangebietes das Erfordernis gesehen, die weitere städtebauliche Entwicklung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ bauplanungsrechtlich zu steuern und zu ordnen.

Mit dem Bebauungsplan sollten für das gesamte Quartier Festsetzungen zur Wahrung einer städtebaulich geordneten Entwicklung getroffen werden, die Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinde Glashütten sowie auch für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes schaffen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten hat in ihrer Sitzung am 17.12.2021 den Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Das allgemeine Planziel des Bebauungsplanes liegt in der bauplanungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Bebauungsstruktur innerhalb des gesamten Quartiers „Über dem Seegrund“ in Schloßborn und mithin in der Verhinderung eines weiter fortdauernden städtebaulichen Wandels, der mit einer entsprechenden Überprägung des ursprünglichen Gebietscharakters einhergeht. Mit dem Bebauungsplan wurden daher durch die Änderung des Bebauungsplanes „Vor dem Dattenberg“ von 1964 einschließlich der 1. Änderung von 1979 und die Überplanung des bislang als sog. im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB zu wertenden Teilbereiches die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung geschaffen. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Hinzu kommen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den zulässigen Hausformen, zur Mindestgröße der Baugrundstücke und zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden sowie grünordnerische Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften. Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung am 12.02.2022 in Kraft getreten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden während des noch laufenden Aufstellungsverfahrens im Zeitraum zwischen abgelaufenen Veränderungssperren und dem Satzungsbeschluss jedoch Baugenehmigungen erteilt, die zwar den Vorgaben des Bebauungsplan-Entwurfs in der zunächst vorgesehenen Fassung entsprachen, aber teilweise nicht mehr von den daraufhin nochmals geänderten textlichen Festsetzungen des schließlich als Satzung beschlossenen und rechtswirksamen Bebauungsplanes gedeckt sind. So war zwar das Bauleitplanverfahren so weit fortgeschritten, dass Planreife i.S.d. § 33 BauGB festgestellt wurde, zumal sich die Planunterlagen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen als Grundlage für den Satzungsbeschluss bereits im Gremienlauf befanden, jedoch wurde die politische Beratung und Beschlussfassung pandemiebedingt durch nicht zustande gekommene Sitzungen unterbrochen und schließlich nach der Kommunalwahl von der sich neu konstituierten Gemeindevertretung beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf nochmals entsprechend zu ändern. Von diesen Änderungen sind nun Grundstücke betroffen, die nach erteilter Baugenehmigung zwischenzeitlich bebaut wurden und die Bauvorhaben teilweise nicht mehr den geänderten textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes entsprechen. So sind insbesondere die in den bisherigen textlichen Festsetzungen 2.3, 2.5 und 2.6 formulierten Ausnahmeregelungen wegen der gewählten Formulierung „zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses“ für diese Grundstücke nicht anwendbar. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten hat daher in ihrer Sitzung am 18.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Zuge der Aufstellung eines Textbebauungsplanes ohne Planzeichnung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Änderung der bisherigen textlichen Festsetzungen zur Bauweise und zulässigen Hausformen (2.3), zur Mindestgröße der Baugrundstücke (2.5) und zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (2.6). Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ von 2022 bleiben hingegen unberührt und gelten unverändert fort.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ von 2022 und umfasst in der Gemarkung Schloßborn, Flur 4 und Flur 13, die Flurstücke innerhalb des gesamten Quartiers begrenzt durch die Kapellenstraße im Nordwesten, die Tannenwaldstraße im Westen, die Dattenbachstraße im Süden und die Heftricher Straße im Nordosten. Der räumliche Geltungsbereich umfasst somit eine Fläche von rd. 15,7 ha.

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes

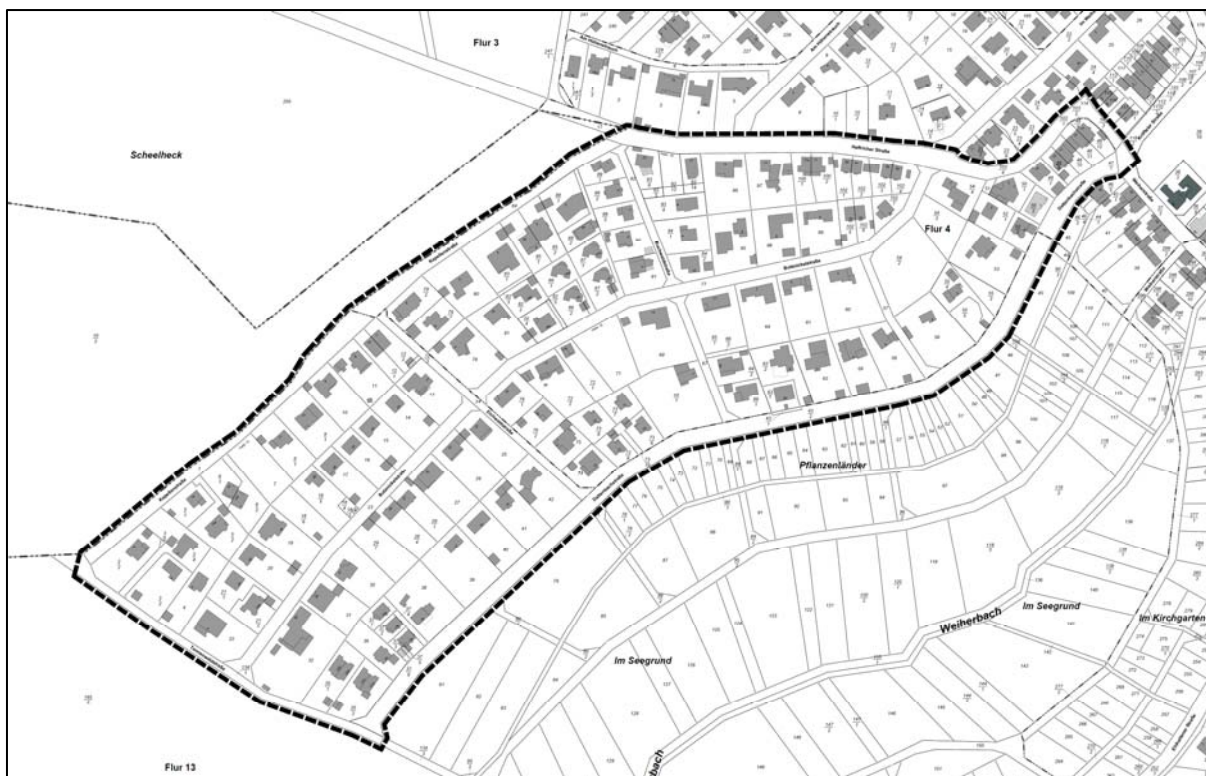


Abbildung genordet, ohne Maßstab

3. Verfahrensart

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Zuge der Aufstellung eines Textbebauungsplanes ohne Planzeichnung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Südhessen 2010 / Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt für den Bereich des Plangebietes überwiegend „Wohnbaufläche“ sowie in einem räumlich begrenzten Teilbereich im Westen des Plangebiets entsprechend den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes von 1979 noch „Gemischte Baufläche“ dar. Da im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ die im rechtswirksamen Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ von 2022 festgesetzte Art der baulichen Nutzung unberührt bleibt, wird davon ausgegangen, dass die Planung weiterhin gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

5. Inhalt und Festsetzungen

Im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ von 2022 wurden während des noch laufenden Aufstellungsverfahrens im Zeitraum zwischen abgelaufenen Veränderungsperren und dem Satzungsbeschluss Baugenehmigungen erteilt, die zwar den Vorgaben des Bebauungsplan-Entwurfs in der zunächst vorgesehenen Fassung entsprachen, aber teilweise nicht mehr von den daraufhin nochmals geänderten textlichen Festsetzungen des schließlich als Satzung beschlossenen und rechtswirksamen Bebauungsplanes gedeckt sind. So war zwar das Bauleitplanverfahren so weit fortgeschritten, dass Planreife i.S.d. § 33 BauGB festgestellt wurde, zumal sich die Planunterlagen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen als Grundlage für den Satzungsbeschluss bereits im Gremienlauf befanden, jedoch wurde die politische Beratung und Beschlussfassung pandemiebedingt durch nicht zustande gekommene Sitzungen unterbrochen und schließlich nach der Kommunalwahl von der sich neu konstituierten Gemeindevertretung beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf nochmals entsprechend zu ändern. Von diesen Änderungen sind nun Grundstücke betroffen, die nach erteilter Baugenehmigung zwischenzeitlich bebaut wurden und die Bauvorhaben teilweise nicht mehr den geänderten textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes entsprechen. So sind insbesondere die in den bisherigen textlichen Festsetzungen 2.3, 2.5 und 2.6 formulierten Ausnahmeregelungen wegen der gewählten Formulierung „zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses“ für diese Grundstücke nicht anwendbar. Dieser Umstand soll mit der Aufstellung der 1. Änderung geheilt werden.

Die bisherige textliche Festsetzung zur Bauweise und zulässigen Hausformen lautet wie folgt:

2.3 Bauweise und zulässige Hausformen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB)

2.3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 sind nur Einzelhäuser zulässig; Doppelhäuser sind ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits errichtete Wohngebäude handelt.

Die textliche Festsetzung 2.3 erhält im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes folgenden Wortlaut und Regelungsgehalt; die Ergänzungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht:

2.3 Bauweise und zulässige Hausformen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB)

2.3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 sind nur Einzelhäuser zulässig; Doppelhäuser sind ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits errichtete oder bauordnungsrechtlich genehmigte Wohngebäude handelt.

Die bisherige textliche Festsetzung zur Mindestgröße der Baugrundstücke lautet wie folgt:

2.5 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet beträgt 800 m². Ausnahmen von der Festsetzung können zugelassen werden, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke handelt.

Die textliche Festsetzung 2.5 erhält im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes folgenden Wortlaut und Regelungsgehalt; die Ergänzungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht:

2.5 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet beträgt 800 m². Ausnahmen von der Festsetzung sind zuzulassen, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke oder Grundstücke, auf denen ein Wohngebäude bauordnungsrechtlich genehmigt wurde, handelt.

Die bisherige textliche Festsetzung zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden lautet wie folgt:

2.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 ist eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise kann eine weitere Wohnung je Wohngebäude zugelassen werden, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits errichtete Wohngebäude handelt oder die zweite Wohnung maximal ein Drittel der Grundfläche des Wohngebäudes umfasst.

Die textliche Festsetzung 2.6 erhält im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes folgenden Wortlaut und Regelungsgehalt; die Ergänzungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht:

2.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 ist eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise ist eine weitere Wohnung je Wohngebäude zuzulassen, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits errichtete oder bauordnungsrechtlich genehmigte Wohngebäude handelt oder die zweite Wohnung maximal ein Drittel der Grundfläche des Wohngebäudes umfasst. Ausnahmen von der Festsetzung sind zuzulassen, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke oder Grundstücke, auf denen ein Wohngebäude bauordnungsrechtlich genehmigt wurde, handelt.

Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ von 2022 bleiben von der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes unberührt und gelten im Übrigen unverändert fort.

6. Berücksichtigung umweltschützender Belange

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, sodass die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist. Die Pflicht, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermitteln und zu bewerten sowie in die Abwägung einzustellen, bleibt indes unberührt. Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Änderung einzelner bisheriger textlicher Festsetzungen werden keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt. Auch werden keine eingriffserheblichen Festsetzungen geändert und es wird kein zusätzlicher Eingriff in Boden, Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich vorbereitet.

7. Hinweise und sonstige Infrastruktur

Seitens der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH wird in der Stellungnahme vom 03.02.2023 darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet **Erdgasversorgungsleitungen und Hausanschlüsse** befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden. Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“. Des Weiteren wird darum gebeten, darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird. Für alle Baumaßnahmen ist die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten.

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, **Kampfmittelräumdienst** des Landes Hessen, wird in der Stellungnahme vom 27.02.2023 darauf hingewiesen, dass die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder ergeben hat, dass sich das Plangebiet am Rande eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

8. Verfahrensvermerke

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 18.11.2022

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 28.01.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 28.01.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____._____.

Die Bekanntmachungen erfolgten im Glashüttener Amtsblatt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Glashütten, den _____._____.

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____._____.

Glashütten, den _____._____.

Bürgermeister

Planstand: 20.03.2023

Projektnummer: 22-2750

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Julian Adler, Stadtplaner AKH

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn

Bebauungsplan

„Über dem Seegrund“

1. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 10.03.2023).

Glashütten und Wettenberg, den 20.03.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

AbwasserVerband Main-Taunus (02.03.2023)
BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (14.03.2023)
Deutsche Telekom Technik GmbH (03.03.2023)
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (03.02.2023)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (08.02.2023)
Regierungspräsidium Darmstadt (03.03.2023)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (27.02.2023)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden (08.03.2023)
IHK Frankfurt am Main, Geschäftsstelle Hochtaunus / Main-Taunus (14.02.2023)
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises (27.02.2023)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie (10.02.2023)
Magistrat der Burgstadt Eppstein (23.02.2023)
Magistrat der Stadt Königstein im Taunus (07.02.2023)
PLEdoc GmbH (20.02.2023)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Im Rahmen der Entwurfs offenlegung sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.

Beschlussempfehlung

Satzungsbeschluss

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Glashütten und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes (Textbaugebiet) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- (3) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes (Textbaugebiet) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf



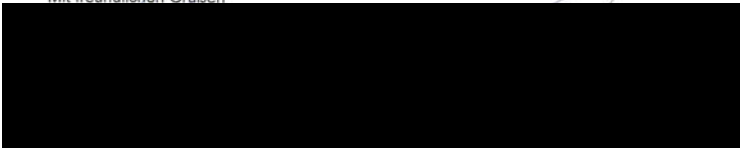
**Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn
Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ – 1. Änderung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
Halbsatz 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 02.02.2023 per E-Mail vom 02.02.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. der Abwasserverband Main-Taunus hat seinerzeit im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ der Gemeinde Glashütten mit Schreiben vom 29.09.2021 bereits eine Stellungnahme abgegeben.
2. Zu den Hinweisen und Anmerkungen unserer Stellungnahme von 2021, die wir inhaltlich weiterhin aufrecht halten, ergeben sich aufgrund der nun geplanten 1. Änderung der bisherigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans keine Änderungen oder Ergänzungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Abwasserverband Main-Taunus (02.03.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 29.09.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ wurden allgemeine Hinweise insbesondere zur bestehenden Entwässerung im Mischsystem sowie die Anregung zur Begrenzung der über die Mischwasserkanalisation abzuleitenden Abwassermenge aus dem Plangebiet vorgebracht.

Zur Dämpfung des Spitzenabflusses wurde eine wasserrechtliche Festsetzung mit der Vorgabe zur Schaffung von Retentionsmöglichkeiten auf den privaten Baugrundstücken in den rechtswirksamen Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ aufgenommen. Demnach ist das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünter Dachflächen in Zisternen mit mindestens 3 m³ Nutzvolumen und mindestens 3 m³ weiterem Retentionsvolumen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Festsetzung bleibt im Zuge der vorliegenden Planung unberührt.

Von der Aufnahme einer verbindlichen Festsetzung zur Dachbegrünung in den rechtswirksamen Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ wurde hingegen unter anderem deshalb abgesehen, da es sich im Wesentlichen um die bestandsorientierte Überplanung eines bereits bestehenden Wohngebietes handelt. Vor diesem Hintergrund sowie auch angesichts des begrenzten Planzieles und Inhaltes der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes im Zuge der Aufstellung eines Textbebauungsplanes ohne Planzeichnung wird weiterhin von der Aufnahme einer entsprechenden Vorgabe abgesehen.



BUND OV Königstein-Glashütten, Milchesohl 27, 61462 Königstein i. Ts.
Gemeinde Glashütten
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Hessen e.V.
Friends of the Earth Germany**
Ortsverband Königstein – Glashütten
Der Vorstand

14. März 2023

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“, 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich im Namen des BUND Landesverband Hessen e.V. als von diesem für das Verfahren Bevollmächtigte die Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan ab.

1. Zu den von Ihnen genannten drei Änderungen des Bebauungsplans hat der BUND keine Einwände.
2. Allerdings bedauert es der BUND außerordentlich, dass Sie im Zuge der Planänderung nicht auch notwendige Änderungen oder Erweiterungen bestehender Festsetzungen zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und zum Artenschutz vorgenommen haben. Dies hätte insbesondere folgende Festsetzungen betroffen:
 - Festsetzungen zur Errichtung einer Zisterne, deren Größe und zur Nutzung von Brauchwasser, sowie Wasserdurchlässigkeit von Bodenbelägen (Entsiegelung)
 - Festsetzungen zur Begrünung großer Wandflächen, Dachflächen, des unbebauten Grundstücks
 - Festsetzungen zur Unterstützung der Nutzung von Photovoltaik, so z.B., dass bei Neubauten oder durch Anpflanzung von bestimmten Baumarten bereits bestehende Dachflächen/PV-Anlagen nicht verschattet werden dürfen

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (14.03.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2 bis 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Planziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes ist ausschließlich die Änderung der bisherigen textlichen Festsetzungen zur Bauweise und zulässigen Hausformen, zur Mindestgröße der Baugrundstücke und zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden. Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ von 2022 bleiben hingegen unberührt und gelten unverändert fort. Von der Aufnahme weitergehender Festsetzungen wird angesichts des begrenzten Planzieles und Inhaltes der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes im Zuge der Aufstellung eines Textbebauungsplanes ohne Planzeichnung abgesehen, zumal es sich, wie auch bei der Aufstellung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“, im Wesentlichen um die bestandsorientierte Überplanung eines bereits bestehenden Wohngebietes handelt.

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“, 1. Änderung



- Festsetzungen zum Schutz wildlebender Tierarten und Pflanzen, so z.B. keine Sockel für Zäune und deren Abstand zum Boden von 15 cm, Verbot von Kirschlorbeer und nicht heimischen Pflanzen, insbesondere invasiven Arten, Gebot zur Anpflanzung autochthoner Pflanzen
- Festsetzungen zum Schutz der Vögel und Insekten, so z.B. Markierung großer Glasflächen und Vermeidung von Lichtverschmutzung, hier z.B. das Verbot, Gebäude zu beleuchten, auch nicht indirekt, Festsetzungen zur Lichtfarbe und Beleuchtungsdauer
- Verbot der Nutzung von Erdöl, Erdgas und Holzpelletheizungen bei Neubauten oder grundhaften Sanierungen, oder zur Heizung von Gebäudeerweiterungen
- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung des Grundstücks, um eine übermäßige Erhitzung zu reduzieren, so z.B. helle oder weiße Dächer, heller Bodenbelag für Einfahrten, Wege und Terrassen

Insbesondere Festsetzungen zur Nutzung von Trinkwasser und Brauchwasser können helfen, den Wasserverbrauch zu senken. Schon jetzt hat Glashütten im Sommer mit Wassermangel zu kämpfen. Sie können damit auch eine weitere Verdichtung des Gebiets, welche mit dem Argument der nicht ausreichenden Ver- und Entsorgungskapazitäten begründet wurde, ermöglichen. Der Gesetzgeber fordert allerdings gerade Nachverdichtungen im Bestand. Die Gründe dafür sind Ihnen auch bekannt: Klimaschutz und Artenschutz und verantwortungsvoller, sparsamer Umgang mit Grund und Boden.

Am 29.4.2021 erfolgte ein wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz. Auf der Seite des Bundesverfassungsgerichts heißt es dazu:

Die zum Teil noch sehr jungen Beschwerdeführenden sind durch die angegriffenen Bestimmungen aber in ihren Freiheitsrechten verletzt. Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030.

Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Um das zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind.

Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheiten Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfades der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus.¹

Indem Sie gegen diese Gebote (Klimaschutz, Artenschutz, Baugesetzbuch bzw. das obige Gerichtsurteil) verstoßen, werden natürlich anderswo Neubaugebiete „notwendig“, so z.B. im Silberbachtal. Würde sich die Gemeinde an die Vorgaben des Baugesetzbuches bzw. an das Gerichtsurteil halten, wäre die Zerstörung der Natur im Silberbachtal unnötig, würde der Wasserverbrauch gesenkt und damit langfristig auch der Glashüttener Wald geschützt. Stattdessen wird einer weiteren Erhöhung des Wasserverbrauchs

So beschränkt sich bereits der rechtswirksame Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bewusst nur auf die Sicherstellung der in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten wesentlichen Planziele. Daher sollte mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan auch keine deutliche Ausweitung der Vorgaben und Anforderungen an die jeweiligen Grundstückseigentümer gegenüber den vorangehenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Dies gilt gleichermaßen auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes, so dass auch dahinstehen kann, ob für alle angeregten Ergänzungen jeweils eine einschlägige Rechtsgrundlage für eine verbindliche Festsetzung sowie auch eine hinreichende städtebauliche Erforderlichkeit gegeben wäre.

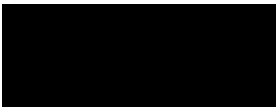
Stellungnahme zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“, 1. Änderung



tatenlos zugesehen, ja sogar noch befördert, mit der absehbaren Folge, dass der Grundwasserspiegel weiter absinken wird und der Wald aus Wassermangel stirbt. Ein Wald jedoch, den man tatenlos sterben lässt, weil man ihm das Grundwasser abpumpt, kann allerdings seine CO₂-Minderungskapazität nicht mehr ausüben. Damit wird hiermit (mittelbar) auch gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verstoßen.

3. Vorschläge zur Ausformulierung der Festsetzungen liegen Ihnen bereits vor, Sie können sie den vergangenen Stellungnahmen des BUND entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Betreff:

WG: Gemeinde Glashütten: Bebauungsplan "Über dem Seegrund" 1.
Änderung | Südwest34_2023_29986



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu dem grundlegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Stellungnahme der Telekom abgegeben. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplan werden die Belange der Telekom nicht weiter berührt und die bisherige Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest FT1 34



www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik

Deutsche Telekom Technik GmbH (03.03.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der entsprechenden Stellungnahmen vom 05.08.2019 und 13.09.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ wurden allgemeine Hinweise auf bestehende Telekommunikationsanlagen sowie zum Vorgehen bei möglichen Änderungen vorgebracht. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht diesbezüglich vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.

Betreff:

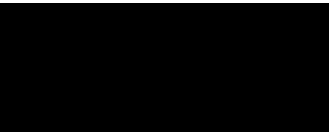
WG: Stellungnahme B-Plan "Über dem Seegrund", 1. Änderung, Glashütten-Schloßborn



**Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn
Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ – 1. Änderung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB**

1. vom 02.02.2023 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ – 1. Änderung der Gemeinde Glashütten grundsätzlich keine Einwände bestehen.
2. Bitte beachten Sie, dass sich in Teilbereichen der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Erdgasversorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden.

Sollte die Verlegung weiterer Gasversorgungsleitungen gewünscht werden, muss zuerst die Machbarkeit überprüft werden. Wir bitten daher, uns bei Interesse frühzeitig in die weitere Planung einzubeziehen.



Sollten Sie Interesse an weiteren Hausanschlüssen haben, erhalten Sie über das NRM-Netzportal weitere Informationen und die Möglichkeit der direkten Anmeldung. Bitte klicken Sie hierzu auf den folgenden Link:

<https://netzportal.nrm-netzdienste.de/appDirect/Kundenmarktplatz/index.html>

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzauskunft> an.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (03.02.2023)

Beschlussempfehlungen

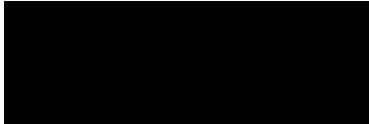
Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Entsprechende Hinweise wurden auch bereits in die Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ aufgenommen.

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzvertrieb
Projektkoordination (N2-WN3)
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt

Besucheranschrift:
Gutleutstraße 280
60327 Frankfurt am Main

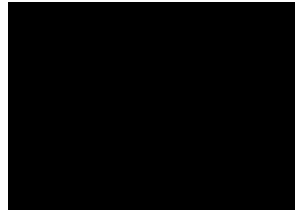


NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH · Solmsstraße 38 · 60486 Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Torsten Jedzini, Mirko Maier
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main · Amtsgericht Frankfurt HRB 74832 · USt-ID-Nr. DE 814437976

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise unter diesem [Link](#).

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unbefugte Kopieren dieser E-Mail oder die unbefugte Weitergabe der enthaltenen Informationen ist nicht gestattet.

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetttenberg



8. Februar 2023

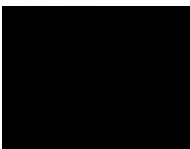
Glashütten 1/23/Bp
Bebauungsplan "Über dem Seegrund" - 1. Änderung
Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu der vorgelegten Änderung der bisherigen textlichen Festsetzungen bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.
2. Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bebauungsplan-Geltungsbereich als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt und eine kleine Teilfläche als „Gemischte Baufläche, Bestand“. Die Bebauungsplan-Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ ist aus dieser Darstellung entwickelt. Eine Anpassung der Darstellung „Gemischte Baufläche, Bestand“ in „Wohnbaufläche, Bestand“ kann im Rahmen einer Neuaufstellung des RPS/RegFNP erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regionalverband FrankfurtRheinMain (08.02.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

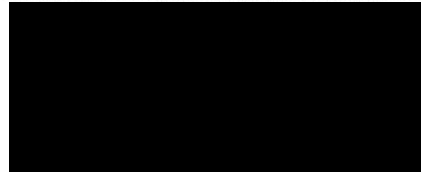
Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt
Per Email: info@gemeinde-glashuetten.de

Gemeindevorstand der Gemeinde
Glashütten
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

Abt. III - Dez. 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen



Datum: 3. März 2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten im Hochtaunuskreis
Ortsteil Schloßborn
Bebauungsplanentwurf „Über dem Seegrund“ – 1. Änderung
Stellungnahme gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §13 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

1. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Über dem Seegrund“ – 1. Änderung strebt die Gemeinde Glashütten die Änderung der bisherigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Über dem Seegrund“ an. Die textlichen Festsetzungen sollen hinsichtlich der Bauweise, den zulässigen Hausformen, der Mindestgröße der Baugrundstücke und der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden angepasst werden. Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ von 2022 bleiben unberührt und sollen unverändert fortgelten.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



- 2 -

Regierungspräsidium Darmstadt (03.03.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

2. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

II. Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz

3. Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
4. Eine Überprüfung der Altflächendatei ergab keine Hinweise auf Altstandorte im Bereich des Vorhabens. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

2. Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer

5. Das betroffene Plangebiet befindet sich in der Nähe des Weiherbaches Gew.Km 2,0-2,7. Das Plangebiet ist ca. 150m vom Gewässer entfernt. Es besteht ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, das Plangebiet liegt jedoch außerhalb von Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen.
6. Die angestrebten Änderungen des Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf das Oberflächengewässer. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht meines Dezernates liegen keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

3. Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

7. Für die Entwässerung ist die Untere Wasserbehörde des Hochtaunuskreises zuständig.

4. Dezernat IV/Wi 42 – Abfallwirtschaft

8. Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3 und 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5 und 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Dezernat IV/Wi 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Metall)

9. Die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ für die Stadt Glashütten wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken bestehen.

6. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

10. Durch das o.g. Vorhaben werden bergbauliche Belange nicht berührt. Es stehen daher seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

III. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

11. Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-)

C. Hinweise

12. Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.
13. Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 12: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wird in der Stellungnahme vom 27.02.2023 darauf hingewiesen, dass trotz der Lage des Plangebietes am Rande eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes kein begründeter Verdacht besteht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird jedoch darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Zu 13: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

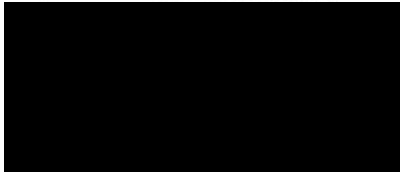


Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg



Datum: 27.02.2023

**Glashütten,
Ortsteil Schloßborn
"Über dem Seegrund"
Bauleitplanung; Bebauungsplan - 1. Änderung
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (27.02.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Entsprechende Hinweise wurden auch bereits in die Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Über dem Seegrund“ aufgenommen.



Antrag
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|-------------------------|---------------------|
| Glashütten, den 04.04.2023 | 557/GV/XIX | |
| Antragsteller | CDU | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.04.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Antrag der CDU-Fraktion zum Ankauf des VR-Bank-Grundstückes in Schlossborn

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Besitzer des VR-Bank-Grundstückes am Caromber Platz in Schlossborn in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, das Grundstück anzukaufen. Die Ergebnisse der Verhandlungen sollen dann der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass der gesprengte Geldautomat nicht wiederhergestellt wird. Um die Möglichkeit der Gestaltung des Caromber Platzes durch die Gemeinde zu erweitern, z.B. neue Kita, Lebensmittelladen etc., halten wir es für sinnvoll, dass die Gemeinde Glashütten das Grundstück ankauft.

gez. Carmen Mildenerger / Dr. Lutz Riehl
(Fraktionsvorsitz der CDU)